

E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g

Der Gemeinde Gilserberg
Schwalm-Eder-Kreis

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57) hat die Gemeindevertretung in Gilserberg am 06.05.1986 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von DM 8,00 pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder der Gremiums, dem sie als Mitglieder kraft Gesetzes mit beratender Stimme gehören.

(2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

(3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,03 DM pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

-Gemeindevertretern	12,--DM
- Mitglieder der Ortsbeiräte	6,--DM
- ehrenamtliche Beigeordnete	12,--DM
- zu Beratung der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen	6,--DM
- zu Beratung der Ausschüsse zugezogen Sachverständigen	6,--DM
-sachkundigen Einwohnern als Mitgliedern einer Kommission	6,--DM

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstandenen höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

-den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	25,--DM
-Fraktionsvorsitzende	15,--DM
-Beigeordnete	15,--DM

(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von DM 50,--.

(4) Ein Gemeindevertreter, Mitglied des Gemeindevorstandes/Bediensteter der Gemeinde erhält für jede Sitzung, in der er als Schriftführer tätig wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von DM 15,--.

(5) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

(6) Nimmt ein ehrenamtlicher Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechende Erhöhung.

§ 4

Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige- mit Ausnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte – erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1, 2 und 3.

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen, Studienreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.8.1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen, sie bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am 17.05.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Gilserberg vom 12.02.1979 außer Kraft.

3579 Gilserberg, den 06.05.1986

(LS)

Der Gemeindevorstand

Drescher

Bürgermeister

Vaupel

1. Beigeordnete

Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Gilserberg vom 06.05.1986

1. §1 - Ersatz des Verdienstaufalles – erhält folgenden Wortlaut

(1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 4,10 Euro pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglieder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. §2 - Ersatz der Fahrkosten – Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von **0,02 Euro** pro Person und Kilometer gezahlt.

3. § 3 - Aufwandsentschädigungen – Abs. 1 bis 4 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Gemeindevertretern	6,10 Euro
- Mitglieder der Ortsbeiräte	3,10 Euro
- ehrenamtliche Beigeordnete	6,10 Euro
- zu Beratung der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen	3,10 Euro
- zu Beratung der Ausschüsse zugezogenen Sachverständigen	3,10 Euro
- sachkundigen Einwohnern als Mitgliedern einer Kommission	3,10 Euro
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	3,10 Euro

(2) Aufwandsentschädigung nach Abs.1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

- den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	12,80 Euro
---	------------

- Fraktionsvorsitzende	7,70 Euro
- Beigeordnete	7,70 Euro

- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,60 Euro
- (4) Ein Gemeindevertreter, Mitglied des Gemeindevorstandes/ Bediensteter der Gemeinde erhält für jede Sitzung, in der er als Schriftführer tätig wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,70 Euro.

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung am 14.02.2017 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Gilserberg beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Aufwandsentschädigung

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Gemeindevertretern	6,10 Euro
- Mitglieder der Ortsbeiräte	6,10 Euro
- ehrenamtliche Beigeordnete	6,10 Euro
- zu Beratung der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen	6,10 Euro
- sachkundigen Einwohnern als Mitgliedern einer Kommission	6,10 Euro
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	6,10 Euro

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung nach Abs.1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

- den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	12,80 Euro
- Fraktionsvorsitzende	7,70 Euro
- Beigeordnete	7,70 Euro
- Ortsvorsteher	7,70 Euro

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Ein Gemeindevertreter, Mitglied des Gemeindevorstandes / Bediensteter der Gemeinde erhält für jede Sitzung, in der er als Schriftführer für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse bzw. für den Gemeindevorstand tätig wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,-- Euro.

§ 4 Fraktionssitzungen

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird, pro Jahr auf die doppelte Anzahl der im selben Jahr stattgefundenen Gemeindevertretersitzungen begrenzt.

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand

Gilserberg, den 15.02.2017

Rainer Barth
(Bürgermeister)

3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S.915), hat die Gemeindevertretung am 08.03.2022 folgende 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Gilserberg beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Aufwandsentschädigung

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

- Gemeindevertretern	10,00 Euro
- Mitglieder der Ortsbeiräte	10,00 Euro
- ehrenamtliche Beigeordnete	10,00 Euro
- zu Beratung der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen	10,00 Euro
- sachkundigen Einwohnern als Mitgliedern einer Kommission	10,00 Euro
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	10,00 Euro

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung nach Abs.1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

- den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	15,00 Euro
- Fraktionsvorsitzende	10,00 Euro
- Beigeordnete	10,00 Euro
- Ortsvorsteher	10,00 Euro

§ 4 Fraktionssitzungen

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Den Fraktionen im Gemeindeparlament, einschließlich der Gemeindevorstandsmitglieder, erhalten für die Fraktionsarbeit pro Mandatsträger eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung trifft ab 01.01.2022 in Kraft.

Der Gemeindevorstand

Gilserberg, den 08.03.2022



Rainer Barth
Bürgermeister



Sigrid Herden
Erste Beigeordnete